

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 90/10 B

L 8 U 3926/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 U 2491/07 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. April 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Februar 2010
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Soweit der Kläger eine Verletzung des § 411 Abs 3 Zivilprozessordnung (ZPO) iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG wegen Versagung des Fragerechts gegenüber dem Sachverständigen Dr. V. rügt, geht aus dem Beschwerdevorbringen nicht hervor, dass er die aus seiner Sicht aufklärungsbedürftigen Punkte rechtzeitig mitgeteilt und nach der Verfügung des LSG vom 19.11.2009 aufrechterhalten hat (*vgl hierzu BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7 mwN; BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5; BSG vom 3.3.1999 - B 9 VJ 1/98 B*). Es genügt auch nicht, "wegen weiterer Einzelheiten" auf die Berufungsbegründungsschrift zu verweisen, ohne die für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren und an das Berufungsgericht gerichteten sachdienlichen Fragestellungen im einzelnen aufzuzeigen (*BSG vom 16.3.2010 - B 2 U 343/09 B*). Der Kläger hat nicht dargelegt, inwieweit er im Berufungsverfahren mit den erhobenen Einwendungen der Klärung des geltend gemachten Anspruchs dienende Fragen bezeichnet hat und nicht lediglich auf die Beweiswürdigung durch das LSG Einfluss nehmen wollte.
- 3 Soweit der Kläger eine Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zum Beschluss des BSG vom 12.12.2006 (*B 13 R 73/06 B*) geltend macht, genügt es nicht darauf hinzuweisen, dass das LSG seiner Entscheidung nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde gelegt hätte. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 6 RdNr 5 mwN*). Inwieweit das LSG die Rechtsprechung des BSG nicht nur nicht beachtet oder unzutreffend angewandt, sondern in Frage gestellt und andere rechtliche Maßstäbe bei seiner Entscheidung herangezogen hat (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN*), geht aus der Beschwerdebegründung nicht hervor.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

